

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.04.2001
zu Ltg.-**644/G-26-2001**
E-Ausschuss

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Wirtschaftskammer für NÖ, der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst und des Bundes sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

1. Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.“

2. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den om Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

3. Stellungnahme der Wirtschaftskammer für NÖ:

„Gegen die geplante Umstellung auf EURO-Beträge bestehen seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich keine Einwendungen. Wir erlauben uns jedoch im Zuge der geplanten Novellierung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes unseren Vorschlag auf Streichung von § 2 Abs.5, den wir bereits im Schreiben vom 12. November 1999 vorgebracht haben, neuerlich aufzugreifen. Die von Ihnen dagegen vorgebrachten Bedenken (siehe Schreiben vom 3. Mai 2000) sind unseres Erachtens nicht zutreffend. Dort, wo im Zuge des Gebrauchserlaubnisverfahrens bauliche Änderungen am Gebäude erforderlich sind, ist selbstverständlich die Zustimmung des Gebäudeeigentümers erforderlich. Diese Zustimmungspflicht ergibt sich schon aus den aus dem Eigentumsrecht erfließenden Rechten nach dem ABGB. Daran würde sich auch durch die Streichung des § 2 Abs.5 Gebrauchsabgabegesetz nichts ändern.

§ 2 Abs.5 ist dort von Bedeutung, wo der Antragsteller öffentlichen Grund gebrauchen will, der an sich mit dem Eigentümer nichts zu tun hat. Es ist nicht einsichtig, warum einem Liegenschaftseigentümer ein derart starkes Recht (Zustimmungsrecht) eingeräumt wird, wie fremder Grund genutzt werden darf. Unseres Erachtens ist es in diesen Fällen durchaus ausreichend, dem Liegenschaftseigentümer dieselben Rechte einzuräumen, wie anderen Anrainern; d.h., im Verfahren über die Gebrauchserlaubnis sollte er genauso Parteistellung haben wie andere Betroffene.

Abschließend erlauben wir uns noch anzumerken, dass das Land Wien die korrespondierende Bestimmung (§ 2 Abs.5 Wiener Gebrauchsabgabegesetz) bereits entsprechend geändert hat.“

4. Stellungnahme des Bundes:

„Das Bundesministerium für Finanzen teilt zum Entwurf einer Novelle des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit, dass kein Einwand besteht.

Bemerkt wird, dass die Umrechnungsbeträge (z.B. S 3.000 zu € 215) nicht mit jenen in anderen NÖ-Novellen im Rahmen der Euro-Umstellung gleich sind bzw. in Relation stehen; vgl. u.a. die Novelle zum NÖ Hundeabgabegesetz 1979.“

Im Besonderen:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zu Z. 3:

Der Betrag von S 3,50 wurde korrekt in den Betrag von € 0,25 umgerechnet und gerundet. Da sich bei einer Rückumrechnung dieses niedrigen Betrages eine Rundungsdifferenz von 6 Groschen ergibt, empfehlen wir statt dem Betrag von € 0,25 den Betrag von € 0,254 vorzusehen. Bei diesem auf drei Kommastellen gerundeten Betrag ergibt sich keine Rundungsdifferenz. Da es sich um keinen zu zahlenden oder zu verbuchenden Betrag im Sinne des Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 handelt, ist diese Vorgangsweise zulässig (vgl. auch Punkt 6.3 der Information „Euro-Umstellung“, 01-01/00-4020).

Diese Ausführungen wären auch bei Z. 11, 12, 25 und 45 zu berücksichtigen.

Zu Z. 5:

Nach der ersten Euro-Betragsangabe wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z. 8:

Der Betrag von „85 S“ ergibt nach Umrechnung und Rundung einen Betrag von „€ 6,18“.

Zu Z. 22:

Im Tarifteil B Z. 16 ist nicht der Betrag von „85,00 S“ vorgesehen. Dieser Tarif enthält vielmehr den Betrag von „35,00 S“. Dieser ergibt nach Umrechnung und Rundung einen Betrag von „€ 2.54“.

Zu Z. 24:

Im Tarifteil B Z. 18 wurde der Betrag von „25 S“ übersehen.

Zu Z. 27 und 35:

Nach der ersten Euro-Betragsangabe wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z. 36:

Im Tarifteil B Z. 30 wurde der Betrag von „50 S“ übersehen.

Zu Z. 44:

Im Tarifteil B Z. 38 findet sich nicht der Betrag von „70,00 S“, sondern der Betrag von „70 S“.

Zu Z. 46:

Es wurde auf die Umrechnung des Schillingbetrages „2.200,00 S“ vergessen. Dieser Schillingbetrag ergibt nach Umrechnung und Rundung eine Betrag von „€ 159,88“.